

## **Allgemeine Informationen nach § 234I Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)**

zum Gruppen-Pensionsplan 2013 und zum Pensionsplan ‚BoschStabil‘

Die WTW Pensionsfonds AG (im Folgenden: WTW Pensionsfonds) mit Sitz in Wiesbaden ist eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassene und beaufsichtigte Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung.

### **Altersversorgungssystem**

Der WTW Pensionsfonds führt Versorgungsverpflichtungen gemäß der den Versorgungsberechtigten jeweils erteilten Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (im Folgenden: Versorgungszusage) der Arbeitgeber<sup>1</sup> als betriebliche Altersversorgung insoweit durch, als diese auf den WTW Pensionsfonds übertragen wurden. Die Durchführung der Versorgungszusage über den WTW Pensionsfonds erfolgt im Rahmen des Gruppen-Pensionsplan 2013 bzw. des Pensionsplan ‚BoschStabil‘ (im Folgenden: Pensionsplan). Insoweit erbringt der Arbeitgeber die zugesagten Leistungen nicht mehr unmittelbar. Soweit Bestandteile der Versorgungszusage nicht auf den WTW Pensionsfonds übertragen wurden, werden diese weiterhin unmittelbar vom Arbeitgeber erbracht.

### **Leistungselemente**

Die Leistungen des WTW Pensionsfonds können gemäß Pensionsplan die Versorgungsfälle Alter, Invalidität und Tod umfassen. Die genauen Bedingungen der betrieblichen Altersversorgung sowie Art, Form und Höhe der Versorgungsleistungen richten sich nach dem geltenden Pensionsplan in Verbindung mit der Versorgungszusage.

### **Auszahlung der Versorgungsleistung / Wahlrechte**

Die Auszahlung der Versorgungsleistung erfolgt im Leistungsfall grundsätzlich als Rente. Eine Versorgungszusage kann im Einzelfall auch Einmalkapital- oder Ratenzahlungen vorsehen. Etwaige Auszahlungswahlrechte bzw. abweichende Leistungsarten richten sich nach der für die jeweiligen Versorgungsberechtigten maßgebliche Versorgungszusage.

### **Garantieelemente**

Der WTW Pensionsfonds übernimmt die Durchführung der Versorgung insoweit, als vom Arbeitgeber ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der WTW Pensionsfonds übernimmt keine Garantie für eine bestimmte Höhe der Leistung.

### **Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems**

Der Durchführung der Versorgung liegen gemäß Pensionsfondsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem WTW Pensionsfonds die Bestimmungen des Pensionsplans in Verbindung mit der Versorgungszusage zugrunde. Die Bedingungen der Versorgungszusage bleiben nach dem Pensionsplan unverändert, insbesondere die Höhe der Versorgungsleistungen, der monatliche Zahlungstermin und die

---

<sup>1</sup> Arbeitgeber im nachstehenden Sinne ist der jeweilige (ehemalige) Arbeitgeber sowie dasjenige Unternehmen, das als Nachfolgeunternehmen eines früheren Arbeitgeberunternehmens die Trägerschaft einer Versorgungszusage übernommen hat. Im Falle eines Anrechts aus einem Versorgungsausgleich wird als „Arbeitgeber“ dasjenige Unternehmen bezeichnet, das die geteilte Versorgungszusage ursprünglich erteilt hat.

gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur Anpassung der Leistungen verändern sich durch die Übertragung nicht.

### **Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios**

Die Mittel zur Finanzierung der Versorgungsansprüche werden vom WTW Pensionsfonds verwaltet und am Kapitalmarkt angelegt. Der WTW Pensionsfonds verfolgt eine langfristig ausgerichtete Anlagestrategie unter Wahrung der allgemeinen Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität. Die Arbeitgeber treffen die grundsätzlichen Kapitalanlageentscheidungen; dies umfasst auch die Entscheidung über die Berücksichtigung der Belange aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung bei der Zielsetzung der Kapitalanlage. Wahlmöglichkeiten bei der Kapitalanlage bestehen für die Versorgungsberechtigten nicht.

Die Struktur des Anlagenportfolios bzw. der Kapitalanlageerfolg im WTW Pensionsfonds hat keinen Einfluss auf die Höhe der zugesagten Versorgungsleistungen. D. h. im Rahmen der Versorgung tragen Versorgungsberechtigte des WTW Pensionsfonds mit über den Pensionsplan durchgeföhrten Versorgungszusagen kein Anlagerisiko; weitere Informationen können der Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß § 239 Abs. 2 VAG des WTW Pensionsfonds entnommen werden.

### **Mechanismen zum Schutz der Anwartschaft und zur Minderung der Versorgungsansprüche**

Der WTW Pensionsfonds erbringt Versorgungsleistungen nur bei ausreichender Finanzierung durch die Arbeitgeber. Versorgungsansprüche gegen den WTW Pensionsfonds sind zum Stand dieser allgemeinen Information in ausreichendem Maße durch das beim WTW Pensionsfonds vorhandene Sicherungsvermögen gedeckt und eine ordnungsgemäße Finanzierung der Versorgungsleistungen ist grundsätzlich durch die von den Arbeitgebern eingezahlten Beiträge gewährleistet.

Sofern die Mittel zur Erbringung der Versorgungsleistungen nicht ausreichen, ist der Arbeitgeber zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Werden keine ausreichenden Nachschüsse geleistet, kann der WTW Pensionsfonds die Höhe der Versorgungsleistungen herabsetzen oder die Durchführung der Versorgungsleistung vollständig ablehnen. Hierdurch kann es zu Leistungskürzungen bei durch den WTW Pensionsfonds zu erbringenden Versorgungsleistungen kommen. Wird die zugesagte Versorgungsleistung nicht oder nicht in voller Höhe durch den WTW Pensionsfonds erbracht, lebt der unmittelbare Anspruch aus der Versorgungszusage gegen den Arbeitgeber wieder auf (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

### **Insolvenzsicherung**

Die Durchführung von Versorgungszusagen über den WTW Pensionsfonds unterliegt dem gesetzlichen Insolvenzsicherungssystem des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit (PSVaG).

### **Information zur Struktur der Kosten**

Die Kosten für die Durchführung der Versorgung über den WTW Pensionsfonds werden vom jeweiligen Arbeitgeber getragen bzw. aus dem ihm zugeordneten Konto beim WTW Pensionsfonds entnommen. Sie beeinflussen die Leistungen an die Versorgungsberechtigten nicht.

### **Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Übertragbarkeit der Anwartschaft**

Endet ein Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Versorgungsfalles (Eintritt in den Ruhestand oder Tod), so unterliegt die Anwartschaft den gesetzlichen und betrieblichen Regelungen zur Unverfallbarkeit gem. § 1b BetrAVG. Sofern eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unverfallbar ist, kann die Versorgung nur dann mit Eigenbeiträgen fortgeführt werden, wenn der Versorgungsberechtigte vor seinem Ausscheiden Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung an den WTW Pensionsfonds gezahlt hat. Wird die Versorgung nicht mit Eigenbeiträgen fortgeführt, wird die Anwartschaft nach dem Ausscheiden beitragsfrei geführt. Dies gilt entsprechend, soweit ein Arbeitgeber Anwartschaften unverfallbar ausgeschiedener Mitarbeiter nach deren Ausscheiden auf den Pensionsfonds übertragen hat.

Im Falle der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses können Anwartschaften grundsätzlich auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen werden. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht für den Teil der Anwartschaft, die über den WTW Pensionsfonds durchgeföhr wird, wenn eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung nach dem 31.12.2004 erteilt wurde, der Übertragungswert – das

ist das bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis gebildete Kapitalwert zum Zeitpunkt der Übertragung – die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt und betroffene Versorgungsberechtigte innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses diese Übertragung beim WTW Pensionsfonds über den bAV-Service beantragen.<sup>2</sup>

#### **Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken**

Die Informationen über die finanziellen, versicherungstechnischen und sonstigen Risiken können den vorstehenden Abschnitten entnommen werden. Darüber hinausgehende Risiken werden im Rahmen der nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben eingerichteten Geschäftsorganisation berücksichtigt und soweit wie möglich vermieden.

#### **Kontaktdaten**

Versorgungsberechtigte können ihre Anfragen an den im Begrüßungsschreiben der WTW Pensionsfonds AG, das zu Beginn des Versorgungsverhältnisses zum WTW Pensionsfonds übermittelt wurde, benannten Administrator richten.

Zudem besteht die Möglichkeit, Anfragen an folgende Adresse zu richten:

WTW Pensionsfonds AG  
Oskar-Kalbfell-Platz 14  
72764 Reutlingen

Mit freundlichem Gruß

WTW Pensionsfonds AG

Diese Information wurde maschinell erstellt und dient der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gemäß § 234I VAG. Sie ist ohne Unterschrift gültig. Aus den Erläuterungen im Rahmen dieser Information können keine Ansprüche gegen den WTW Pensionsfonds hergeleitet werden.

Diese Information und weitere Informationen finden Sie im Internet unter  
<https://www.wtwco.com/de-DE/notices/wtw-pensionsfonds-ag>

---

<sup>2</sup> Der für den Beginn der Frist maßgebliche Zeitpunkt ist das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis. Soweit ein Arbeitgeber Anwartschaften unverfallbar ausgeschiedenen Mitarbeitenden nach deren Ausscheiden auf den Pensionsfonds übertragen hat, beginnt eine Frist nicht erneut zu laufen.